

Steueränderungen 2009/2010



- AbgÄG 2009
- RÄG 2010
- AVOG 2010
- ADG (Bankgeheimnis)
- AbgabenverwaltungsRefG 2009
- EStR-Wartungserlass 2009

Steueränderungen 201

AbgÄG 2009 (BGBI 2009/151)



§ 3 Abs 1 Z 16c EStG: Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler etc

- Steuerfrei sind: Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten Rechtsträgern iSd §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer, Masseure) gewährt werden, iHv 60,00 €(bisher 30,00 €) pro Einsatztag, höchstens aber 540,00 € pro Kalendermonat der Tätigkeit
- Daneben keine steuerfreien Reisevergütungen etc gem § 26 Z 4 und § 3 Abs 1 Z 16b EStG zulässig

Steueränderungen 2010

AbgÄG 2009 (BGBI 2009/151)



§ 108h EStG: Zukunftsvorsorge

- Veranlagung (PIF, Mitarbeitervorsorgekassen)
 - bisher: Aktienquote von 40 %
 - neu: Aktienquote von 30 %
 - neu: Lebenszyklusmodell
 - Vertragsabschlüsse ab 1.1.2010
 - 30 % Aktien: bis 4525 % Aktien: bis 5515 % Aktien: ab 55
 - Umstieg möglich
 - Berechnung Aktienquote: gesetzlich normiert
 - Weiterhin Garantie (§ 108h Abs 1 Z 3, ab AbgÄG 2009 Z 5) anders als im MR-Entwurf

Steueränderungen 2010

AbgÄG 2009 (BGBI 2009/151) -Sonstiges

- ŌGWT BHI SERVICE HETZWER
- Verlängerung erhöhtes Pendlerpauschale (§ 16 Abs 1 Z 6 iVm § 124b Z 146b EStG) und Pendlerzuschlag (erhöhte NegativSt bei ANAB -§ 33 Abs 9 EStG iVm § 124b Z 139) bis Ende 2010
- § 69 Abs 4 EStG: Änderung Lohnsteuerberechnung bei Auszahlung Urlaubsentgelt durch BUAK (Änderung BUAG)
- § 106a: Klarstellung bei Aufteilung neuer Kinder-FB auf Eltern (Ehe-) Partnerschaft muss mind. 6 Monate bestanden haben
- § 77 Abs 28 RGV: Verlängerung erhöhtes KM-Geld bis 12/10
- § 6 Abs 1 iVm § 26c Z 16 KStG: Rückerstattungsmöglichkeit für ausländische Pensionskassen ab 23.9.2005
- § 8 Abs 4 Z 1 KStG: Klarstellg. Absetzbarkeit Spenden § 4a Z 3+4 EStG
- Alkohol-, Bier-, Mineralöl-, Schaumwein- und Tabaksteuer: Umsetzung EU-System-RL und Einführung eines IT-gestützten Verfahrens zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung
- Änderung Abgabenexekutionsordnung (Anpassung an EO)
 Verwertung von Fahrnissen durch Online-Versteigerung

Steueränderungen 2010

4

RÄG 2010 (BGBI 2009/140)



§ 189 UGB: Rechnungslegungspflicht

- § 189 Abs 1 Z 2 UGB: Rechnungslegungspflicht bei Umsatzerlösen > 700 T€(bisher 400 T€)
- § 189 Abs 2 Z 2 UGB: qualifiziertes Überschreiten bei
 > 1 Mio €(bisher 600 T€)
- anzuwenden auf GJ, die nach 31.12.2009 beginnen
- für Eintritt und Entfall der Rechtsfolgen sind neue Werte auch für vergangene Jahre anzuwenden:
 Beispiel: Umsätze GJ 2008: 650 T€, GJ 2009: 500 T€ - keine RL-Pflicht in 2010
- Auswirkung der neuen 700 T€auf § 5-Gewinnermittlung und FB-Eintragungspflicht

Steueränderungen 2010

RÄG 2010 (BGBI 2009/140)



- Wahlrechte einschränkten:
 - § 198 Abs 3 UGB: Aufhebung Aktivierungswahlrecht für Ingangsetzungs- und Betriebserweiterungskosten (+ §§ 210, 226, 231)
 - für bereits gebildete Aktivposten gelten bisherige Bestimmungen weiter (Nutzungsdauer 5 Jahre, Ausweis, Ausschüttungsbeschränkung)
 - § 203 Abs 5 UGB: Aktivierungspflicht für den entgeltlich erworbenen Firmenwert
 - § 207 Abs 2 UGB: Aufhebung Wahlrecht betr. Vorverlagerung von Nachstichtagsverlusten bei UV
 - Inkrafttreten: JA für GJ, die nach dem 31.12.2009 beginnen
- Abweichung von MR-E: keine Änderung von § 203 Abs 3 (laut MR-E zwingende Aktivierung von angemessenen Teilen der Material- und Fertigungsgemeinkosten in HK, wie in § 6 Z 2 lit a EStG) und § 208 (Zuschreibung Streichung Ausnahme mit umgekehrter Maßgeblichkeit; daher auch keine Änderung EStG!)

Steueränderungen 2010

AVOG 2010 (BGBI 2010/9)



- Zusammenführung Bestimmungen aus AVOG über sachliche und aus BAO über örtliche Zuständigkeit
- FÄ-Kategorien (wie bisher):
 - allgemeine FÄ
 - (allg.) FÄ mit erweitertem Aufgabenkreis
 - besondere FÄ
- § 3: Möglichkeit der Delegierung
- § 4: Übergang Zuständigkeit auf anderes FA berührt nicht bisherige Zuständigkeit im Berufungsverfahren
- § 6: Ende Zuständigkeit: Wenn andere Abgbeh. von ihrer Zuständigkeit Kenntnis erlangt - AbgPfl ist von Übergang der Zuständigkeit in Kenntnis zu setzen - vor Verständigung kann Anbringen weiterhin an bisher zuständiges FA gerichtet werden

ueränderungen 2010

AVOG 2010 (BGBI 2010/9)



Sachliche Zuständigkeit:

§ 13 AVOG: Finanzämter mit allg. Aufgabenkreis

- Abs 1 Z 1: sachl. Subsidiarzuständigkeit: Erhebung Abgaben, soweit nicht anderen Abgabenbehörden übertragen
- Abs 1 Z 2: Anträge auf Vorsteuerrückerstattung für im Inland ansässige Unternehmer und Zustellung Erledigung der ausl. Abgabenbehörde
- Abs 1 Z 3: Vollziehung Aufgaben der Abgabenbehörde laut AusländerbeschäftigungsG, AVRAG und Glückspielgesetz
- Abs 2: alle Anbringen bei allgemeinen FÄ: "Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt für das gesamte Bundesgebiet die fristwahrende Entgegennahme von Anbringen der von Finanzämtern zu vollziehenden Abgabenangelegenheiten"
- ACHTUNG: Richtige Bezeichnung des zuständigen Amtes durch Abgpfl. erforderlich - sonst keine Fristenwahrung!!

Steueränderungen 2010

AVOG 2010 (BGBI 2010/9)



§ 14 ff AVOG: FÄ mit erweitertem Aufgabenkreis § 15: KöSt-Ämter (ehemals § 8 AVOG)

- 7 FÄ: FA 1/23 für Wien, NÖ und Burgenland sowie den FÄ Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch
- Entfall historischer Tatbestände (GewSt, Aufsichtsratsabgabe, Feststellung des gemeinen Wertes)
- Aufzählung der konkreten Abgaben als erweiterbarer Katalog (KöSt, USt, StiftEG): Kapitalgesellschaften - wie bisher nur große
- neu: Erhebung der ESt, KöSt und USt beschränkt Steuerpflichtiger

eueränderungen 2010

AVOG 2010 (BGBI 2010/9)



§ 16: Gebührenämter

 5 FÄ: Freistadt Rohrbach Urfahr, Salzburg-Land, Graz-Umgebung, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch

§ 17: Erhebung der USt ausländ. Unternehmen

unverändert im FA Graz Stadt

§ 18: Rückzahlung Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Verträge

FA Bruck Eisenstadt Oberwart

Entfallen:

- Sonderzuständigkeit des FA 1/23 für beschränkt Stpfl. im Bereich Wien jetzt bei FA mit erweitertem Aufgabenkreis konzentriert
- Sonderzuständigkeit des FA Bregenz USt/VSt aufgrund Abkommens Ö-D (ehemals § 13 AVOG) →Gegenstandslosigkeit dieses Abkommens durch EU-Beitritt

Steueränderungen 2010 1

AVOG 2010 (BGBI 2010/9)



§ 19: FA mit besonderem Aufgabenkreis = FA für Gebühren und Verkehrsteuern

- laut VO: Sitz in Wien
- Zuständigkeiten:
 - Für Wien, NÖ, Bgld:
 - Gebühren, KVG, GrESt, VersSt, FeuerschutzSt
 - Gesamtes Bundesgebiet:
 - Spielbankabgabe, Konzessionsabgabe,
 - VersSt, FeuerschutzSt für nicht ansässige Versicherungen

Steueränderungen 2010

AVOG 2010 (BGBI 2010/9)



Örtliche Zuständigkeit:

- Wohnsitzfinanzamt (§ 20):
 - Ausschließlich für natürliche Personen zuständig
 - ESt, USt, DB, Abzugssteuern auch bei Betrieb
 - Delegierung auf Antrag bei wichtigem Grund möglich
- Betriebsfinanzamt (§ 21):
 - KöSt, USt, DB, Abzugssteuern und Einkünftefeststellung für betriebliche Einkünfte (LuF neu, GW, sE)
- Lagefinanzamt (§ 22):
 - Einkünftefeststellung VuV plus USt und DB iZm VuV, Einheitswerte
- ESt/KöSt beschränkt Steuerpflichtiger (§ 23):
 - Lage-FA bei unbeweglichem Vermögen, ansonsten letzter Wohnsitz bzw FA, das Kenntnis erlangt

Steueränderungen 2010

AVOG 2010 (BGBI 2010/9)



- Stempel- und Rechtsgebühren (§ 24)
 - FA zuständig, das als erstes Kenntnis erlangt
 - Gesellschaftsteuer: Geschäftsleitungs-FA
 - GrESt: Lage-FA
- Zollämter + Finanzstrafbehörden im Wesentlichen unverändert
- Inkrafttreten mit 1.7.2010
- für Erbschafts-/Schenkungssteuer bleibt AVOG alt
- Bei geänderter Zuständigkeit Toleranzfrist 1 Jahr Weiterleitung nicht auf Gefahr des Einschreiters!
- Entwurf AVOG-Durchführungsverordnung:
 - Zusammenfassung bisheriger Einzel-VO zum AVOG (zB Wirtschaftsraum-Finanzämter-VO, Unternehmensgruppen-VO, Einheitsbewertungsfusions-VO, Aufgaben-Übertragungs-VO)

teueränderungen 2010 1

Bankgeheimnis bisher



- § 38 BWG = im Verfassungsrang
- Ausnahmen:
 - iZm Strafverfahren aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 116 StPO) gegenüber Staatsanwaltschaften und Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen (ausgen. FOW) gegenüber den Finanzstrafbehörden
 - im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 41 Abs 1 und 2, § 61 Abs 1, § 93 und § 93a BWG
 - bei Todes des Kunden gegenüber Abhandlungsgericht, Gerichtskommissär
 - wenn der Kunde minderjährig oder pflegebefohlen ist, gegenüber Vormundschaftsoder Pflegschaftsgericht
 - wenn der Kunde schriftlich zustimmt
 - für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über wirtschaftliche Lage eines Unternehmens (wenn es Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht)
 - soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden erforderlich ist
 - hinsichtlich Meldepflicht § 25 Abs 1 ErbStG
 - bei Verpflichtung zur Auskunftserteilung an FMA gem WAG und BörseG

eränderungen 2010

Bankgeheimnis bisher



Problem bisher:

- VwGH 26.7.2006, 2004/14/0022
- Bankgeheimnis ist grenzüberschreitend im gleichen Umfang zu wahren wie im innerstaatlichen Bereich
- Informationsverpflichtung nur bei bereits eingeleitetem
 Finanzstrafverfahren im ersuchenden Staat wegen Vorsatzdelikt (Steuerhinterziehung)
- Gleichartigkeit des Verfahrens auch im Ausland erforderlich (Anfechtungsmöglichkeit)
- Dadurch international kritische Beurteilung Österreichs (insbesondere Druck auch von Deutschland)
- Folge: Österreich auf grauer OECD-Liste!

Steueränderungen 201

Bankgeheimnis neu: ADG



Amtshilfe-DurchführungsG (ADG), BGBI 2009/102:

- NR-Beschluss 1.9.2009, Veröffentlichung BGBI 8.9.2009, 2/3-Mehrheit
- Öffnung des Bankgeheimnisses für Anfragen ausländ. Steuerbehörden, damit Österreich von der grauen "OECD-Liste" gestrichen wird
- Schafft innerstaatliche Grundlage für Umsetzung Art 26 OECD-MA in DBAs; § 38 BWG bleibt unverändert
- Wirksam erst durch Umsetzung Art 26 OECD-MA in den jeweiligen DBAs (bzw TIEAs)
- Durchbrechung Bankgeheimnis nur für ausländ. Amtshilfeersuchen (keine Ablehnungsgrund mehr für Amtshilfe); in Ö ansässige Steuerpflichtige ohne wirtschaftl. Auslandsbezug sind nicht betroffen

Steueränderungen 2010

ADG

- ŌGWT HI SERVICE-HETZWERK
- Auskunftserteilung nur zu konkreten Fällen und nur nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Möglichkeiten des Anfragestaates
- Anfragestaat muss nicht mehr nachweisen, dass Finanzstrafverfahren eingeleitet worden ist, sondern Auskunft bei allen Abgabenangelegenheiten
- Keine automatischen Auskünfte und keine "Fishing expeditions" allerdings genügt vermutlich Angabe von Namen und Bank
- Verständigung des Kontoinhabers Bescheid über Antrag -RM-Möglichkeit nur an VwGH/VfGH

teueränderungen 2010 1

ADG



- ACHTUNG: Schwächung Bankgeheimnis auch im Inland:
- Auch in Ö unbeschränkt Steuerpflichtige mit Auslandsbezug (zB Österreicher mit Betriebsstätte in D) sind von Änderungen betroffen!
- Alle Bankauskünfte gehen über österr. Finanz (BMF), diese kann die Auskünfte auch für ihre eigenen (österr.) Besteuerungszwecke verwerten - kein Verwertungsverbot im Inland!!
- Bei RM an VwGH: Wenn VwGH keine aufschiebende Wirkung gewährt, wird Auskunft erteilt!

Steueränderungen 2010

AbgabenverwaltungsRefG 2009 (BGBI I 2009/20)



- Allgemeine Bestimmungen/Verfahrensrecht der BAO gelten ab 1.1.2010 auch für Erhebung Landes- und Gemeindeabgaben
- Trotz teilweiser Vereinheitlichung bleiben viele BAO-Bestimmungen für Landes-/Gemeindeabgaben unanwendbar (zB UFS-Verfahren -Bestimmungen über Rechtsmittelverfahren und -behörden der Gemeinden und Länder bleiben unverändert)
- Aufnahme allgemeine Rückzahlungssperrvorschrift für rechtswidrige Abgaben, die von einem anderen getragen wurden, in BAO (Vorbild LAOs: Stichwort "Bereicherungsverbot bei Getränkesteuer") - gilt für Bundesabgaben rückwirkend mit 1.1.2001!
- Derzeit können EU-widrige Steuerbescheide innerhalb Verjährungsfrist durch Antrag nach § 299 BAO aufgehoben werden. Seit 1.11.2009 können EU-widrige Steuerbescheide nur innerhalb der für alle Steuerbescheide geltenden 1-Jahresfrist ab Bekanntgabe (§§ 299/302 BAO) berichtigt werden.

Steueränderungen 2010

AbgabenverwaltungsRefG 2009 (BGBI I 2009/20)



- KommStG: Eigenständige Haftungsbestimmung für Vertreter von Abgabenschuldnern (zB Geschäftsführer), die sich an schärferer Haftungsbestimmung der Wiener LAO orientiert
- Eigene Strafbestimmungen im KommStG, die den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über Abgabenhinterziehung und Finanzordnungswidrigkeiten nachgebildet sind (bisher Bestrafung nach Verwaltungsstrafgesetz)
- Da sowohl Haftungs- wie auch Strafbestimmungen des KommStG keine Inkrafttretensbestimmungen beinhalten, sind diese Normen bereits mit 26.3.2009 in Kraft getreten
- Finanzstrafgesetz: Die Geltung der Bestimmungen über die Selbstanzeige wurde auf das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht ausgedehnt

Steueränderungen 2010

Sonstige Gesetzesänderungen



- Novelle BewG neuer § 80 Abs 5 BewG (BGBI I 2009/80)
 - Elektronische Übertragung der für EHW erforderlichen Angaben aus Grundbuch + Kataster an Finanz, automatisierte Weiterverarbeitung für EHW-Wartung
- Novelle EStG § 34 Abs 9 EStG (BGBI I 2009/79)
 - 2.300,00 € pa Absetzung von Kinderbetreuungskosten: nicht nur für Kinder bis 10. LJ, sondern auch für behinderte Kinder bis 16. LJ (Betreuungskosten insoweit absetzbar, als sie pflegebedingte Geldleistungen übersteigen)
- Novelle GebG § 14 TP 9 (BGBI I 2009/79)
 Änderung Gebühren für Reisepässe + Personalausweise
- EU-Finanzvollstreckungsgesetz (BGBI I 2009/19)
 Insbesondere Vollstreckung Geldstrafen von Finanz und Zoll in EU

eueränderungen 2010

In Planung: Advance Ruling



Geltende Rechtslage:

- Auskünfte über verwirklichte Sachverhalte
 - Allgemein: Auskunftspflichtgesetz
 - Lohnsteuerauskunft: EStG
 - Zollauskunft (zB Tarif, Ursprung): Zollkodex
- Auskünfte über noch nicht verwirklichte Sachverhalte
 - freiwillig (durch Finanzamt oder BMF, individuell oder standardisiert wie zB EAS)

Steueränderungen 2010

In Planung: Advance Ruling



Geplante Neuregelung f ür Advance Ruling:

- abgabenrechtliche Beurteilung auf Antrag
- im Zeitpunkt des Antrages noch nicht verwirklichter Sachverhalt
- in Bescheidform vom zuständigen FA
- gegen Kostenersatz
- einseitig bindend

Mögliche Themen: Rechtsfragen iZm

- Umgründungen, Unternehmensgruppen, Verrechnungspreise
- ev. Betriebsansiedlungen und Neugründungen

Bescheidwirkung

- Rechtsanspruch auf auskunftskonforme Besteuerung bei Sachverhaltsidentität
- bei Änderung oder Aufhebung von Abgabenvorschriften erlischt Verbindlichkeit
- im Rechtsmittelverfahren bekämpfbar

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009

Rz 104 neu - "Zwischenschaltung einer Kap-Ges"



"Zwischengeschaltete" Kapitalgesellschaft

- Ausgangspunkt: "Eigene" Vorstands-GmbH Änderung der Einkünftezurechung? (vgl Mayr, RdW 2008/384, S 420)
- Rz 104 EStR "alt": Persönliche Einkünftezurechnung stets bei "höchstpersönlichen" Tätigkeiten (zB Künstler, Wissenschafter)?
- Lebhafte Fachdiskussion
- Judikaturfälle (VwGH 25.6.2008, 2008/15/0014; VwGH 28.5.2009, 2006/15/0360) → keine Anerkennung
- Salzburger Steuerdialog Neuausrichtung und Grundlage für Rz 104 neu

Steueränderungen 2010

ESTR-Wartungseriass 2009 Rz 104 neu - "Zwischenschaltung einer Kap-Ges"



Ab 1.1.2010 Voraussetzungen für unmittelbare Zurechnung:

- 1. Vorliegen einer "zwischengeschalteten Kap-Ges"
- 2. Kap-Ges kann Marktchancen selbst nicht nützen
 - gesetzliches oder statutarisches Verbot
 - "höchstpersönliche Tätigkeit"
- 3. Kap-Ges hat **keinen eigenständigen Betrieb** und Tätigkeit der nat. Person ist **nicht Ausfluss** der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Kap-Ges
 - Eigenständiger Betrieb: insbes. bei Beschäftigung von (qualifizierten)
 Mitarbeitern
 - Nur wenn alle drei Voraussetzungen vorliegen → Zurechnungsänderung
 - Bis Stichtag 31.12.2009 k\u00f6nnen Umwandlungen nach Art II vorgenommen werden, wobei das Betriebserfordernis erf\u00fcllt ist

Steueränderungen 2010 25

EStR-Wartungserlass 2009 Rz 104 neu - "Zwischenschaltung einer Kap-Ges"



Beispiele:

- Eigene Vorstands-GmbH: keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, kein eigenständiger Betrieb → Zurechnungsänderung
- Rechtsanwalt als Gesellschafter-Geschäftsführer der Rechtsanwälte-GmbH wird für Klient als Stiftungsvorstand tätig: keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, aber eigenständiger Betrieb und Tätigkeit ist Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit → keine Zurechnungsänderung
- Vorstand eines techn. Unternehmens wickelt Anstellungsverhältnis über seine operativ tätige WP-Handels-GmbH ab: keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, eigenständiger Betrieb aber Tätigkeit ist nicht Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit → Zurechnungsänderung

Steueränderungen 2010

ESTR-Wartungseriass 2009 Rz 104 neu - "Zwischenschaltung einer Kap-Ges"



- Univ.-Prof. als Gutachter, der sich einer Gutachtens-GmbH bedient (nur Ehefrau ist als Sekretärin tätig): keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, kein eigenständiger Betrieb → Zurechnungsänderung
- Gärtner bringt Einzelunternehmen (keine Beschäftigung von Mitarbeitern) in GmbH ein: GmbH kann Marktchancen nutzen → keine Zurechnungsänderung
- "Konzerngestellung": Mitarbeiter der Konzernmutter wird als Aufsichtsrat in die Konzerntochter entsandt. AR-Vergütung erhält die Konzernmutter: kein Fall der "Zwischenschaltung" → keine Zurechnungsänderung

teueränderungen 2010 27

EStR-Wartungserlass 2009 Rz 104 neu - "Zwischenschaltung einer Kap-Ges"



 Steuerberater als Vortragender, Abrechnung der Vortragenden-Honorare über die Steuerberatungs-GmbH: keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, eigenständiger Betrieb aber Tätigkeit ist nicht Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit
 → Zurechnungsänderung, Einkünfte sind gem § 25 Abs 1 Z 5 als nichtselbständige Einkünfte zu erfassen

Steueränderungen 2010 28

EStR-Wartungserlass 2009 Spendenabzug neu - Zwecke



- Begünstigte Zwecke:
 - Mildtätige Zwecke (im Wesentlichen in Ö oder EU/EWR)
 - Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern
 - Hilfestellung in (nationalen oder internationalen) Katastrophenfällen
- Maßgeblich: Eintragung auf der Liste auf BMF-Homepage
 - Liste wird tagesaktuell geführt

aueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Spenden - Abzugsfähigkeit



Betriebsausgaben:

- Neuordnung: § 4a EStG
 - Z 1: zur Forschung, Erwachsenenbildung
 - Z 2: an Museen usw
 - Z 3, 4: Spendenabzug neu
- Geld- und Sachzuwendungen aus dem BV
- max. 10 % des Gewinnes des Vorjahres
 - Z 1 und 2: einheitliche 10 %-Grenze
 - Z 3: ebenfalls (eigene) 10 %-Grenze
- werbewirksame Spenden in Katastrophenfällen (§ 4 Abs 4 Z 9) daneben weiter abzugsfähig
- Geltendmachung in ESt-Erklärung (E 1a, Kennzahl 9230; zusätzlich Ausweis in E1, Kennzahlen 798, 600)

Steueränderungen 2010 30

EStR-Wartungserlass 2009 Spenden - Abzugsfähigkeit



Privatspenden:

- Sonderausgabe (§ 18 Abs 1 Z 7 und 8)
- nur Geldzuwendungen (auch Zuwendung eines Sparbuchs)
- bis max. 10 % des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte
 - Z 7 (Forschung, Erwachsenenbildung, Museen) Anrechnung Betriebsausgaben
 - Z 8 (Spendenabzug neu) keine Anrechnung Betriebsausgaben
- Voraussetzung ab 2011 für Spendenabzug neu:
 - Bekanntgabe SV-Nummer (bzw europ. Kenn-Nr. der KV)
 - Organisation: Datenübermittlung bis Ende Februar des Folgenjahres (erstmals bis 28.2.2012)
- 2009 und 2010: Beleg (auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen)

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Spenden - Abzugsfähigkeit



Weitere Fragen:

- Zuwendung von Todes wegen
 - beim Erblasser im Rahmen der Veranlagung des letzten Lebensjahres unabhängig vom tatsächlichen Abfluss abzugsfähig
- Zweckgewidmeter Kirchenbeitrag als Spende nicht abzugsfähig
- Spenden an "eigene" mildtätige Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig
- Auch ein Nutzungsvorteil kann begünstigte Zuwendung darstellen

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Gewinnfreibetrag (GFB) - Überblick



- 13 % des Gewinns¹), max. 100.000,00 € (ab 2010 anstelle FBiG -Freibetrag für investierte Gewinne)
- Unterteilung:

Grundfreibetrag**)

- bis 30.000,00 €kein Investitionserfordernis

investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

30.000,00 €

- ab 30.000,00 €Gewinn
- Investitionserfordernis
- begünstigte Wirtschaftsgüter
- unabhängig von Gewinnermittlungsart
 - *) ohne Veräußerungsgewinn (§ 24), aber unter Berücksichtigung eines Übergangsgewinnes/-verlustes **) subjektbezogen: Pro StPfl insgesamt nur einmal
-) subjektbezogen. Pro StPii insgesamt nur einma

Pauschalierung: nur Grundfreibetrag

Steueränderungen 20

EStR-Wartungserlass 2009 Gewinnfreibetrag (GFB) - Überblick



- Grundfreibetrag bei mehreren Betrieben individuell zuordenbar (insgesamt max. 3.900,00 €[13 % von 30.000,00 €])
- Ausmaß des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages 2fach begrenzt:
 - 13 % der Differenz zwischen Betriebsgewinn und Bemessungsgrundlage für Grundfreibetrag
 - AK/HK begünstigter WG

niedrigerer Betrag → investitionsbedingter GFB

Gesamt: höchstens 100.000,00 €

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 GFB - mehrere Einkunftsquellen



- Betriebsbezogene Betrachtung: keine "Aufrechnung" der (positiven und negativen) Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsquellen
- MU-Anteile im BV: GFB nur bei Gewinnermittlung des Betriebes, zu dessen BV der MU-Anteil gehört → "Aufrechnung"
- Aufteilung des Grundfreibetrages: nach Wahl in Steuererklärung, ansonsten Aufteilung im Gewinnverhältnis

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 GFB - mehrere Einkunftsquellen

OGWT

- Beispiel 1: Steuerpflichtiger hat 2 Betriebe und einen MU-Anteil
 - Betrieb 1: 50.000
 Gewinn, keine
 Investitionen
 - Betrieb 2: 20.000
 Gewinn, Investitionen
 iHv 10.000
 - MU-Anteil: 10.000Verlust

Betrieb	1	2	3 (MU-Anteil)
Gewinn vor GFB	50.000	20.000	-10.000
Davon 13 %	6.500	2.600	-
Investitionen	-	10.000	-
GrundFB	3.900	-	-
Investitions- bedingter FB	-	2.600	,
GFB gesamt	3.900	2.600	-
Gewinn	46.100	17.400	-10.000
EaGB		53.500	

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 GFB - mehrere Einkunftsguellen

OGWT

- Beispiel 2: Steuerpflichtiger hat MU-Anteil im BV von Betrieb 2
 - Betrieb 1: 50.000
 Gewinn, keine
 Investitionen
 - Betrieb 2: 20.000 Gewinn, Investitionen iHv 10.000
 - MU-Anteil: 10.000 Verlust

Betrieb	1	2	3 (MU-Anteil)
Gewinn vor GFB	50.000	20.000	-10.000
Verrechnung	50.000	1	0.000
Davon 13 %	6.500	1.300	
Investitionen	-	10.000	
GrundFB	3.900	-	
Investitions- bedingter FB	-	1.300	
GFB gesamt	3.900	1.300	
Gewinn	46.100	8.700	
EaGB	54.800		

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 GEB - Mitunternehmerschaften



Mitunternehmerschaften

(OG [OHG], KG, atypisch stille Gesellschaft, GesbR)

- Inanspruchnahme nur durch Gesellschafter
- MU bekommt insgesamt den GFB
- Aufteilung auf Gesellschafter entsprechend Gewinnanteil
- Investitionsdeckung entsprechend der Vermögensbeteiligung

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 GFB - Mitunternehmerschaften

ŌGШТ

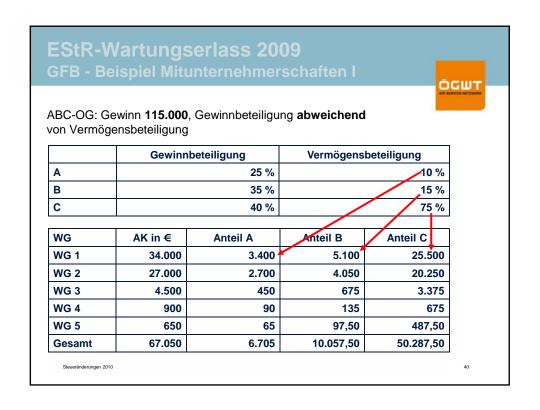
Beispiel 3: Mitunternehmerschaft

- A und B je zu 50 % beteiligt
- Gewinn 1.000.000,Investitionen iHv150.000
- A hat zusätzlich Einzelunternehmen, Gewinn 40.000, keine Investitionen

*) 50 % von 3.900
**) max. 50 % von 100.000 =
50.000

Steuerpflichtiger	Α	В
Gewinn vor GFB	500.000	500.000
Davon 13 %	65.000	65.000
Investitionen	75.000	75.000
GrundFB	1	1.950 ^{*)}
Investitionsbedingter FB	50.000**)	48.050
GFB aus MU	50.000	50.000**)
Gewinn EU	40.000	-
Investitionen	-	-
Davon 13 %	5.200	-
GrundFB	3.900	-
Investitionsbedingter FB	-	-
GFB aus EU	3.900	-
GFB gesamt	53.900	50.000

Steueränderungen 201





EStR-Wartungserlass 2009 GFB - begünstigte WG



Begünstigte Wirtschaftsgüter:

- Abnutzbare, körperliche Anlagegüter:
 - wie bisher:
 - ND = 4 Jahre
 - Ausnahmekatalog in Abs 4 (zB Pkw usw)
 - neu:
 - auch Gebäude (Beginn der tatsächlichen Bauausführung nach 31.12.2008)
 - Gebäudeinvestitionen auch für FBiG als Ersatzbeschaffungswirtschaftsgut tauglich
 - AK/HK soweit maßgeblich, als Gebäude dem BV zugehört
- Wertpapiere:
 - wie bisher: in § 14 Abs 7 Z 4 (aber in Euro begeben)
 - Beispiele in Rz 3406e EStR
 - neu (im Gesetz): Wertpapierersatzbeschaffung (innerhalb von 2 Monaten) bei vorzeitiger Tilgung

Steueränderungen 2010 42

Strandmenkatalog - begünstigte WG abnutzbare, körperliche Anlagegüter, außer Gebäude PKW Luftfahrzeuge GWG Gebrauchte WG WG von Unternehmen unter beherrschendem Einfluss des Stpfl. Anschaffung/Herstellung vor 1.1.2009 begonnen (bei GFB: nur für Gebäude) WG, für die Forschungs-FB oder -prämie in Anspruch genommen

EStR-Wartungserlass 2009 GFB - Geltendmachung



- Geltendmachung:
 - Grundfreibetrag eigene Kennzahl in Erklärung
 - Investitionsbedingter GFB 2 eigene Kennzahlen in Erklärung
 - investitionsbedingter GFB mit körperlichen Anlagegütern
 - investitionsbedingter GFB mit Wertpapieren
 - Verzeichnis für Wirtschaftsgüter getrennt nach
 - körperlichen Anlagegütern (in Anlagenkartei, Anlagenspiegel)
 - Wertpapieren (gesondertes Verzeichnis)

Steueränderungen 2010

ESTR-Wartungseriass 2009 GFB - Geltendmachung



- Laut Gesetzesmaterialien und Rz 3834 EStR Antragstellung nur bis zur ersten Rechtskraft möglich
 - Änderung (Erhöhung) nur im Rahmen der Berufung möglich
 - maßgeblich sind die bis zur ersten Rechtskraft gewählten WG und Summen
 - danach: bei Rechtskraftdurchbrechung keine nachträgliche Erhöhung zulässig

ueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 GFB - Inkrafttreten



- Inkrafttreten:
 - GFB: erstmalig ab Veranlagung 2010
- Auslaufen der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne (§ 11a):
 - letztmalig für Veranlagung 2009
 - Varianten:
 - pauschale Nachversteuerung mit 10 % in 2009
 - Entnahmen in 2009 unschädlich
 - dann § 11a letztmalig für Veranlagung 2008
 - oder: Inanspruchnahme 2009 und weitere Beobachtung hins.
 Nachversteuerungsbedarf durch 7 Jahre

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 KonjunkturbelebungsG 2009



- § 7a: (Befristete) vorzeitige AfA iHv 30 %
 - Abnutzbare, körperliche WG des AV
 - bestimmte Ausnahmen (zB Gebäude; PKW; WG, mit deren Anschaffung/Herstellung vor 2009 begonnen wurde)
 - bei Anschaffung/Herstellung
 - von 1.1.2009 bis 31.12.2010
 - Inbetriebnahme unmaßgeblich
 - Beginn Herstellung?
 - → wenn nach außen erkennbare Maßnahmen zur Herstellung erfolgen (Rz 2205, zB Beginn der Planungstätigkeit)

aueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Vorzeitige AfA - Berechnung



- 30 % der AK/HK
- inkl. linearer AfA, auch bei Halbjahres-AfA
 - je länger ND, umso höher vz. AfA
 - Investitionen mit längerer ND stärker begünstigt
- danach: normale lineare AfA
- bei Anschaffung in 2. Hälfte des Wirtschaftsjahrs keine Halbierung der vorzeitigen AfA
- max. 100 % Abschreibung

Steueränderungen 2010

40

EStR-Wartungserlass 2009 Vorzeitige AfA - Besonderheiten



- Geltendmachung auch für Teilbeträge von AK/HK
- Forschungsfreibetrag/-prämie möglich
- Ausschluss § 12 (Übertragung stiller Reserven):
 - "insoweit" keine Übertragung stiller Reserven
- Privatnutzung (nicht überwiegend) eines Wirtschaftsgutes
 - analog zur normalen AfA ist auch die vorzeitige AfA um einen Privatanteil zu kürzen

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Vorzeitige AfA - Pauschalierung



- Zulässig bei
 - Handelsvertreterpauschalierung und Künstler- und Schriftstellerpauschalierung
 - nur hinsichtlich jenes abnutzbaren k\u00f6rperlichen Anlageverm\u00f6gens, das gem\u00e4\u00df der Verordnung nicht vom Betriebsausgabenpauschale erfasst ist
 - zB nicht für Computer bei Künstler-/Schriftstellerpauschalierung
 - Pauschalierung f
 ür nichtbuchf
 ührende Gewerbetreibende
 - Sportlerpauschalierung

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Vorzeitige AfA - Geltendmachung



- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:
 - vorzeitige AfA im Verzeichnis gem § 7 Abs 3 (Anlagenkartei)
- Rechnungslegungspflichtige Unternehmen (§ 5 EStG):
 - Darstellung in Bewertungsreserve (§ 205 UGB)
 - abweichendes WJ 2008/09 mit Bilanzstichtag spätestens zum 30.4.2009 → Berücksichtigung nur über M-W-R ausreichend (Rz 3259)

eueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Kartellstrafen



- Abzugsfähigkeit von Strafen wegen Wettbewerbsverstößen (Rz 1523a EStR)
 - Abzugsfähigkeit von Strafen kasuistische Judikatur (vgl Rz 1649 EStR)
 - Strafen wegen Wettbewerbsverstößen (Kartellstrafen, EU-Geldbußen) abzugsfähig
 - (nur) hinsichtlich (Gewinn-)Abschöpfungsanteils, wenn
 - dieser eindeutig quantifizierbar ist (aus Entscheidung ersichtlich)
 - → Keine Ermittlung im Schätzungsweg

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Tagesmütter - Betriebsausgabenpauschalierung



- Rz 1653
 - nur wenn Betreuungstätigkeit in der Wohnung der Tagesmutter ausgeübt wird
 - Tagesmütter, die einen **Lehrgang** nach den für die Ausbildung von Tagesmüttern bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften absolviert haben
 - Betriebsausgaben k\u00f6nnen mit 70 % der Betriebseinnahmen (max. 650,00 € pro Monat) gesch\u00e4tzt werden
 - ohne entsprechende Ausbildung: 12 % pauschale Betriebsausgaben
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb

teueränderungen 2010 53

EStR-Wartungserlass 2009 Zuschreibungsgebot bei Beteiligungen



- § 6 Z 13 EStG, Rz 2584
 - Beteiligungen von mind. 20 % → Zuschreibungspflicht
 - UGB, § 208: Zuschreibung nach einer früheren außerplanmäßigen Abschreibung (Teilwertabschreibung), wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen
 - Identität der Gründe erforderlich? Laut VwGH (22.4.2009, 2007/15/0074) nein
 - Rz 2584: ab der Veranlagung 2009 ist Identität der Gründe nicht Voraussetzung
 - maßgeblich sind nicht die einzelnen Ursachen des früheren Wertverlustes, sondern der Wertverlust an sich
 - Für Wertsteigerung (Zuschreibung) einer Beteiligung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Teilwertabschreibung
 - idR Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden (VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074)

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Beitragsorientierte Pensionszusagen Pensionsrückstellung



Beitragsorientierte Zusage:

- AG verspricht Pensionsleistung, deren Höhe mit Veranlagungserfolg eines Finanzierungsinstruments (Lebensversicherung, Fonds) verknüpft ist
- Tauglich für Pensionsrückstellung (§ 14)?
 - direkte Pensionszusage iSd Betriebspensionsgesetzes in Rentenform?
 - rechtsverbindlich? unwiderruflich?
- Rz 3380a bis 3380c Voraussetzung:
 - Ausreichende Bestimmtheit (Bestimmbarkeit): wie Zusage, bei der sich der Arbeitgeber selbst unmittelbar zur Erbringung einer bzw mehrerer konkreten Pensionsleistung(en) verpflichtet
 - Unabhängigkeit vom Finanzierungsinstrument: zugesagte Pensionsleistung ist davon unabhängig, ob vorgesehene Finanzierungsplanung geändert oder das Finanzierungsinstrument unplanmäßig beendet wird

Steueränderungen 2010 5

EStR-Wartungserlass 2009

Beitragsorientierte Pensionszusagen Pensionsrückstellung



Steuerliche Behandlung (Rz 3380d):

- Erstzusagen 2009
 - Voraussetzungen der Rz 3380a erfüllt oder Anpassung bis 30.6.2010
- Altzusagen (vor 2009)
 - Anpassung bis 30.6.2010, sonst "Einfrieren" der Rückstellung
 - Keine Anpassung → gewinnmindernde Aufstockung im WJ des Pensionsfalles
 - Anpassung vor Pensionsfall, aber nach 30.6.2010 → gewinnmindernde Aufstockung im WJ der Anpassung

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Steuerfreie Beihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz



- Behandlung steuerfreier Beihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz - Aufwandskürzung? (Rz 4854, 4857a EStR)
 - § 20 Abs 2: steuerfreie Zuflüsse führen zu Kürzung des korrespondierenden Aufwandes
 - Keine Aufwandskürzung bei Beihilfen, die für (zusätzliche)
 Beschäftigung einer Person (Arbeitnehmer, Lehrling) gewährt werden
 - Lehrlingsförderung nur mehr über AMS (steuerliche Lehrlingsausbildungsprämie ausgelaufen)
 - Zu Beihilfen nach dem BAG siehe Rz 4857a EStR

teueränderungen 2010 57

EStR-Wartungserlass 2009 Steuerfreie Beihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz - Rz 4857a EStR



Art der Förderung	Bemessung der Förderung	Aufwandskürzung
Basisförderung (Blum-Bonus)	Lehrjahr - 3 Lehrlingsentschädigungen Lehrjahr - 2 Lehrlingsentschädigungen Lehrjahr - 1 Lehrlingsentschädigung	nein (Begründung eines Lehrverhältnisses, Rz 4854 EStR 2000)
Blum-Bonus II (neue Lehrstellen)	2.000,00€	nein (Begründung eines Lehrverhältnisses, Rz 4854 EStR 2000)
Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit	3.000,00 €(1.500,00 €)	nein (Prämie für qualitätsvolle Ausbildung, mit der keine Aufwendungen des Arbeitgebers in unmittelbarem Zusammenhang stehen)
Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen	Vom Arbeitgeber getragenen Kurskosten bzw Bruttolehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeit	ja
Weiterbildung der Ausbildner	Vom Arbeitgeber getragenen Kurskosten für Ausbildner	ja
Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung	250,00 bzw 200,00 €	nein (Prämie für qualitätsvolle Ausbildung, mit der keine Aufwendungen des Arbeitgebers in unmittelbarem Zusammenhang stehen)
Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten	Vom Arbeitgeber getragenen Kurskosten bzw Bruttolehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeit	ja
Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen	Kriterien und Abwicklungsmodalitäten werden vom Förderausschuss festgelegt	Einzelfallprüfung erforderlich: ja, soweit konkrete Kosten des Arbeitgebers abgedeckt werden, sonst nein

EStR-Wartungserlass 2009
Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe 8 24 Abs 6 EStG



- Betriebsaufgabe nach § 24 Abs 6 EStG (Hauptwohnsitzbegünstigung)
 - VwGH 14.12.2006, 2005/14/0038 (§ 4/3 Ermittler)
 - VwGH 28.10.2009, 2009/15/0168 (§ 5 Ermittler)
- Nichtbesteuerung der stillen Reserven umfasst vom Gesetzeszweck
 - Hauptwohnsitz-Gebäude und
 - Grund und Boden
- Änderung der Rz 5699 iSd VwGH

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Beihilfen bei Kurzarbeit



- Rz 4854
- Beihilfen bei Kurzarbeit (§ 37b AMSG) und Beihilfen bei Kurzarbeit mit Qualifizierung (§ 37c AMSG)
 - steuerfrei nach § 3 Abs 1 Z 5 lit d EStG 1988
 - allerdings Aufwandskürzung der Lohn- und Gehaltsaufwendungen nach § 20 Abs 2 EStG 1988

Steueränderungen 2010

60

Gebäudeneuerrichtung - § 28 Abs 3 EStG?



- § 28 Abs 3 Z 2: landesgesetzliche Wohnhaussanierung begünstigt.
- § 13 Abs 2 der Wiener Sanierungsverordnung f\u00fordert (g\u00e4nzlichen)
 Abbruch und Neubau in Sanierungszielgebieten
 - "Sanierung" ist grundsätzlich iSd EStG zu verstehen → bezieht sich grundsätzlich auf ein einzelnes Gebäude
 - aber in teleologischer Hinsicht Ausweitung vertretbar (Rz 6482)

Steueränderungen 2010

EStR-Wartungserlass 2009 Hausverlosung



Rz 6623a, Rz 6623b

- Veräußerer
 - Spekulationstatbestand, wenn Spekulationsfrist im Zeitpunkt der Verlosung noch nicht abgelaufen
 - Veräußerungserlös: Summe der Lose
 - Veräußerungskosten: alle mit der Verlosung zusammenhängenden Aufwendungen (zB Rechts- und Beratungskosten, Werbeaufwand, Rechtsgeschäftsgebühr nach § 33 Tz 17 Z 7 lit a GebG)
- Gewinner
 - korrespondierend bei ihm Anschaffungsvorgang
 - Anschaffungskosten entsprechen dem Lospreis zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten

Steueränderungen 2010

EStR-wartungserlass 2009 Nachträgliche Änderung d. Veräußerungserlöses



- VwGH 4.2.2009, 2006/15/0151 (Forderungsausfall nach Betriebsveräußerung)
- Änderungen des Veräußerungserlöses, die erst durch nach Ablauf des Jahres einer Betriebsveräußerung eingetretene Umstände bewirkt werden, sind als Einkünfte aus einer ehemaligen betrieblichen Tätigkeit gem § 32 Z 2 EStG zu berücksichtigen
- Entgegen der bisherigen Ansicht in Rz 5661 EStR ist dies kein Anwendungsfall des § 295a BAO

eueränderungen 2010 63

EStR-Wartungserlass 2009 Begünstigte Übergangsgewinne



- § 37 Abs 5 EStG
- Hälftesteuersatz auch für Übergangsgewinne wie schon bisher für Veräußerungsgewinne -
 - wenn seit der Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang **7Jahre** verstrichen sind
 - übrige Voraussetzungen für Hälftesteuersatz anlässlich der Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe unverändert (60 Jahre oder Erwerbsunfähigkeit oder Tod)
- Inkrafttreten: Übergangsgewinne, die nach dem 17.6.2009 anfallen
- keine Halbsatzbegünstigung, wenn Betrieb eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners unter Buchwertfortführung nach Art III UmgrStG in eine Körperschaft eingebracht wird

Steueränderungen 2010